

- a) die StA. des Bundesstaats, dem er früher angehört hat — § 13 —,
 b) die U. A. A. unbeschränkt — § 33 Ziffer 2 —.

Die einzelnen zu erfüllenden Bedingungen sind bei den genannten Vorschriften erläutert.

Ansprüche aus § 30 müssen vor dem 1. 1. 1915 geltend gemacht werden.

Der Anspruch aus § 11 besteht nur zwei Jahre nach erlangter Volljährigkeit. Wer am 1. 1. 1914, an dem das RSt. in Kraft tritt, nahe am 23. Lebensjahr ist, muß sich also mit seinem Antrage aus § 11 beeilen. Es fehlt eine Übergangsvorschrift, wie sie für § 26 in § 32 gegeben worden ist.

Im Falle unverschuldeter Verletzung der Wehrpflicht sind dem ehemaligen Deutschen Ansprüche gemäß § 26 Abs. 3 und 32 Abs. 3 gewährt.

Die Rechte der **Abkömmlinge ehemaliger Deutschen** sind fast noch wichtiger als die der ehemaligen Deutschen selbst, weil für sie in alle Zukunft die Vorschriften in Betracht kommen, während ein Teil der für die ehemaligen Deutschen selbst gegebenen Bestimmungen mit dem heute lebenden Geschlecht dahingehen wird.

Man hat im Reichstage lebhaft über die Ausdehnung der Rechte auf die Abkömmlinge gestritten. Herrschend ist die Auffassung geblieben, daß die nach § 10, 11, 26, 30, 31, 32 gegebenen Ansprüche auf Rückwerb der N. A. nur auf die ehemaligen Deutschen selbst beschränkt bleiben sollen, während die Möglichkeit der Einbürgerung nach § 13 und 33 den Abkömmlingen und den an Kindes Statt Angenommenen gewährt worden ist.